

Gesetz, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

### Einzigler Artikel.

Im vierten Hauptstücke des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird vor Art. 51 folgender neue Art. 50a eingestellt:

Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Uergernisse Veranlassung geben, werden an Geld bis zu 45 M oder mit Haft bis zu 8 Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 M oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen.

Gegeben zu München, den 20. März 1882.

## L u d w i g.

Dr. v. Luz. Dr. v. Fänkle. v. Maillinger. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath  
im k. Staatsministerium des Innern,  
Neumayr.